STADT
WILHELMS
HAVEN

Richtlinie über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Form von Vollzeitpflege

gültig ab dem 01.01.2025

Inhalt

1 Rechtliche Grundlagen / Grundsätze 3
2 Formen der Vollzeitpflege 3
2.1 Allgemeine Vollzeitpflege 3
2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege 3
2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege 4
2.4 Kurzzeitpflege 4
2.5 Festlegung der Form der Vollzeitpflege im Einzelfall 4
3 Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII 4
3.1 Pauschale 4
3.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse 5
4 Leistungen an die Pflegeeltern 6
5 Inkrafttreten 7
Anlage 1: Übersicht über die Höhe des Pflegegeldes nach § 33 SGB VIII 8
Anlage 2: Übersicht der Beihilfen und Pauschalen 9

1 Rechtliche Grundlagen / Grundsätze

Wird einem Kind oder einem Jugendlichen Hilfe im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII bzw. einem jungen Volljährigen in der Regel bis zum 21. Lebensjahr gemäß § 41 SGB VIII gewährt, so ist gemäß § 39 SGB VIII auch dessen notwendiger Unterhalt sicherzustellen. Der Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie umfasst die Sicherstellung des gesamten, regelmäßig wiederkehrenden Bedarfes, der durch laufende Leistungen gedeckt wird, sowie einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausstattung einer Pflegestelle, die bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen gewährt werden können.

2 Formen der Vollzeitpflege

In der Vollzeitpflege werden vier Formen unterschieden:

- Allgemeine Vollzeitpflege
- Sozialpädagogische Vollzeitpflege
- Sonderpädagogische Vollzeitpflege
- Kurzzeitpflege

Die geeignete Pflegeform richtet sich nach dem Bedarf des Kindes, des Jugendlichen oder des jungen Volljährigen. Eine fachliche Einschätzung erfolgt durch das Jugendamt. In allen Formen wird die Bereitschaft der Pflegeperson vorausgesetzt, sich regelmäßig weiter zu qualifizieren.

2.1 Allgemeine Vollzeitpflege

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird; sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen, die in ihrer Entwicklung in einem Umfang beeinträchtigt sind, der ohne professionelle Ausbildung zu bewältigen ist.

2.2 Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Die Sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten und/oder fachlich ausgewiesenen Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die Versorgung, Erziehung und Förderung von Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten.

2.3 Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Die Sonderpädagogische Vollzeitpflege wird von pädagogisch/psychologisch/pflegerisch/medizinisch qualifizierten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften oder mit nachgewiesener vergleichbarer Qualifikation bzw. Erfahrung durchgeführt.

Zielgruppe der Sonderpädagogischen Vollzeitpflegen sind sowohl Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige mit Behinderungen, die sowohl einen erzieherischen Bedarf aufweisen, als auch Kindern, Jugendliche oder junge Volljährige, bei denen ein pflegerischer Bedarf besteht.

2.4 Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege als erzieherische Hilfe unterstützt Kinder oder Jugendliche mit einem über einen einfachen Betreuungsbedarf hinausgehenden erzieherischen Bedarf während des kurzfristigen Ausfalls seiner gewöhnlichen Bezugsperson(en). Sie wird von geeigneten Einzelpersonen, Paaren oder Lebensgemeinschaften durchgeführt.

Der Aufenthalt in dieser Pflegeform ist zeitlich klar begrenzt. Es wird von einer maximalen Dauer von drei Monaten ausgegangen.

2.5 Festlegung der Form der Vollzeitpflege im Einzelfall

Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, gemäß § 36 Absatz 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden.

In regelmäßigen Hilfeplangesprächen wird die Form der Vollzeitpflege überprüft. Ein Bestandsschutz der Pflegeform ist nicht gegeben.

3 Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Absatz 3 SGB VIII

3.1 Pauschale

Neben dem monatlichen Pflegegeld wird für alle Vollzeitpflegeformen eine monatliche Pauschale gewährt, die <u>insbesondere</u> folgende Bedarfe des Pflegekindes abdeckt:

- Weihnachtsbeihilfe
- Urlaubsbeihilfe
- Beschaffung eines Fahrrades
- Kosten der Einschulung
- Kosten für religiöse Ereignisse (Taufe, Konfirmation, Kommunion, etc.)

- Beihilfen für den Eintritt in das Berufsleben
- Kosten für elektronische Medien
- Kosten für einen Führerschein
- Kosten für Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Fahrtkosten für notwendige Facharzt-, Diagnostik- oder Therapietermine (bis zu einer einfachen Entfernung von 60 km um den Wohnort der Pflegefamilie)

Die monatlichen Pauschalen sind nach Altersstufen gestaffelt. Die Beträge sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.2 Einmalige Beihilfen und Zuschüsse

Folgende Beihilfen und Zuschüsse werden unabhängig von dem o. g. Pauschalbetrag gewährt:

- <u>Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege</u>

  Für die Betreuung bis zu 6 Stunden am Tag in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege werden die entstehenden Kosten in der tatsächlichen Höhe übernommen. Verpflegungskosten sind hiervon ausgenommen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der externen Betreuungsform ist vor Beginn von dem zuständigen Sachbearbeiter zu bestätigen. Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Vorlage der Rechnung.

- <u>Erstausstattung der Pflegestelle</u>

  Zu Beginn des Pflegeverhältnisses im Rahmen der Vollzeitpflege (Ausnahme: Kurzzeitpflege) wird eine Beihilfe in Höhe von 500 € pauschal pro Pflegekind für die Erstausstattung der Pflegestelle gewährt. Umbau- oder Renovierungskosten werden nicht übernommen.

  Die Auszahlung erfolgt mit der ersten Pflegegeldzahlung.

- <u>Erstbekleidung des Pflegekindes</u>

  Zu Beginn des Pflegeverhältnisses im Rahmen der Vollzeitpflege (Ausnahme: Kurzzeitpflege) wird eine Beihilfe in Höhe von 300 € pauschal pro Pflegekind für die Erstbekleidung des Pflegekindes gewährt.

  Die Auszahlung erfolgt mit der ersten Pflegegeldzahlung.

- Verselbstständigung

  Die Beihilfe gilt nur junge Volljährige, die sich aus einem Pflegeverhältnisses heraus in eine selbstständige Wohnform begeben. Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses (Ausnahme: Kurzzeitpflege) wird dem jungen Menschen auf formlosen Antrag eine einmalige Beihilfe zur Verselbstständigung gezahlt. Die Beihilfe beträgt maximal 500 € und ist zur Beschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände gedacht.

  Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege. Die Belege sind der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Jugendamtes spätestens drei Monate nach Beendigung des Pflegeverhältnisses zur Abrechnung vorzulegen. Später eingereichte Belege können nicht mehr berücksichtigt werden.

4 Leistungen an die Pflegeeltern

Folgende Leistungen werden den Pflegeeltern gewährt:

- Alterssicherung
  Eine Versicherungspflicht zur Alterssicherung besteht für Pflegepersonen in der Regel nicht. Gleichwohl umfassen die laufenden Leistungen zum Unterhalt eines jungen Menschen in Vollzeitpflege nach § 39 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VIII die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Es soll dadurch sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die auf eine (vollzeitige) Erwerbstätigkeit verzichtet, um ein oder mehrere Pflegekind/er zu betreuen und in dieser Zeit nur reduzierte oder keine (gesetzlichen) Anwartschaften erwirbt, gleichwohl im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt. Der Versicherungsvertrag ist vorzulegen. Der Fortbestand des Vertrages sowie die erfolgten Zahlungen des abgelaufenen Jahres sind jährlich zum 31.12. durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft unaufgefordert nachzuweisen.

  Die Beträge sind den jährlich weiterentwickelten Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu entnehmen. Der Zuschuss wird monatlich im Voraus gezahlt.

- Unfallversicherung
  Pflegeeltern unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht. Sofern sich die Pflegeeltern jedoch privat gegen Unfallrisiken bei der Betreuung und Erziehung der Pflegekinder absichern, sind Ihnen nach § 39 Absatz 4 Satz 2 Halbsatz 1 SGB VIII die nachgewiesenen Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch bezieht sich bei Paaren auf beide im Haushalt lebende Pfle-

gepersonen, sofern jede eine tatsächliche Pflege- und Erziehungsleistung erbringt. Der Versicherungsvertrag ist vorzulegen. Der Fortbestand des Vertrages sowie die erfolgten Zahlungen des abgelaufenen Jahres sind jährlich zum 31.12. durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft unaufgefordert nachzuweisen.

Die Beträge sind den jährlich weiterentwickelten Empfehlungen zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu entnehmen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr.

- Haftpflichtversicherung
  Die Pflegeeltern sind zur Aufsicht verpflichtet und haften gemäß § 832 BGB für Schäden, die das Pflegekind gegenüber Dritten verursacht. Die Pflegeeltern sollten zur Absicherung solcher Ereignisse eine private Familienhaftpflichtversicherung abschließen, die eine sog. Binnenhaftpflichtversicherung beinhaltet. Zu den Beiträgen einer solchen Versicherung kann ein Zuschuss bis maximal 80,00 € jährlich beantragt werden. Zur Beantragung ist unter anderem die Vorlage des Versicherungsscheins notwendig.

  Der Fortbestand des Vertrages sowie die erfolgten Zahlungen sind jährlich zum 31.12. unaufgefordert nachzuweisen.

5 Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie wurde am 8. Januar 2025 durch den Jugendhilfeausschuss und am 15. Januar 2025 durch den Rat der Stadt Wilhelmshaven beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Anlage 1:
Übersicht über die Höhe des Pflegegeldes nach § 33 SGB VIII

Allgemeine Vollzeitpflege + Kurzzeitpflege			
Alter Pflegekind	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	**Pflegegeld**
0 – 5 Jahre	748,00 €	430,00 €	**1.178,00 €**
6 – 11 Jahre	884,00 €	430,00 €	**1.314,00 €**
ab 12 Jahre	1.050,00 €	430,00 €	**1.480,00 €**

Sozialpädagogische Vollzeitpflege			
Alter Pflegekind	materielle Aufwendungen + 5 % Mehrbedarf	Kosten der Erziehung 2-fach	**Pflegegeld**
0 – 5 Jahre	748,00 € + 37,40 €	860,00 €	**1.645,40 €**
6 – 11 Jahre	884,00 € + 44,20 €	860,00 €	**1.788,20 €**
ab 12 Jahre	1.050,00 € + 52,50 €	860,00 €	**1.962,50 €**

Sonderpädagogische Vollzeitpflege			
Alter Pflegekind	materielle Aufwendungen + 10 % Mehrbedarf	Kosten der Erziehung 3-fach	**Pflegegeld**
0 – 5 Jahre	748,00 € + 74,80 €	1.290,00 €	**2.114,80 €**
6 – 11 Jahre	884,00 € + 88,40 €	1.290,00 €	**2.262,40 €**
ab 12 Jahre	1.050,00 € + 105,00 €	1.290,00 €	**2.445,00 €**

Das Pflegegeld wird abzüglich des Kindergeldanteiles zum 1. eines Monats ausgezahlt.

Anlage 2: Übersicht der Beihilfen und Pauschalen

		Allgemeine Vollzeit-pflege	Sozialpäd. Vollzeit-pflege	Sonderpäd. Vollzeit-pflege	Kurzzeit-pflege
mtl. Pauschale für 0 bis 5 Jahre	mtl. 30,00 €	X	X	X	X
mtl. Pauschale für 6 bis 11 Jahre	mtl. 50,00 €	X	X	X	X
mtl. Pauschale ab 12 Jahre	mtl. 75,00 €	X	X	X	X
Erstausstattung der Pflegestelle	einmalig 500,00 €	X	X	X	
Erstbekleidung des Pflegekindes	einmalig 300,00 €	X	X	X	
Verselbstständigung	einmalig 500,00 €	X	X	X	
Inanspruchnahme einer Kita oder Kindertagespflege	in voller Höhe	X	X	X	
Zuschuss Alterssicherung	mtl. 50,10 €	X	X	X	
Zuschuss Unfallversicherung	192,00 € jährlich	X	X	X	
Binnenhaftpflicht-versicherung	80,00 € jährlich	X	X	X	